



BEKANNTMACHUNG

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98 Palsweis Fuchsbergweg

Der Gemeinderat hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98 Palsweis Fuchsbergweg am 10.12.2024 als Satzung beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bergkirchen unter <https://www.bergkirchen.de> unter der Rubrik Wirtschaft, Bauen & Energie/Bauleitplanung und Bebauungspläne bzw. der Adresse <https://www.bergkirchen.de/bauleitplanung> und im Geoportal Bayern <https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> => Gemeindename: Bergkirchen => Bauleitplanungsseite einsehen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Bergkirchen, Bauamt, Zimmer 206, Johann-Michael-Fischer-Straße 1, 85232 Bergkirchen, öffentlich aus.

Soweit in der Satzung oder in den Gutachten auf andere als gesetzliche Normen, z. B. DIN-Normen Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass diese ebenfalls von jedermann zu den Öffnungszeiten im Rathaus Bergkirchen, Bauamt, Zimmer 206, Johann-Michael-Fischer-Straße 1, 85232 Bergkirchen eingesehen werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bergkirchen.de/bauleitplanung> und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern, Geoportal Bayern <https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> => Gemeindename: Bergkirchen => laufende Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,



wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz BayDSG. Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bergkirchen, den 12.12.2024

Robert Axtner
Erster Bürgermeister

